

# Mustervordruck -

## Ausgleichszuweisung (Generalistische Pflegeausbildung)

Erstattung TPA an (externe) Praxisstellen im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Die Abrechnung der Verrechnungssätze kann in Form einer Rechnung oder nach folgendem Musterbeispiel erfolgen:

<b>Angaben zur Praxiseinsatzstelle (Einsatzort)</b>
Name der Einrichtung:
Straße:
PLZ:
Ansprechpartner/in bei Rückfragen:
Telefon:
Email:

<b>Angaben zum Auszubildenden</b>
Name, Vorname:
geb. am:
Träger der praktischen Ausbildung (TPA)/Ausbildungsbetrieb:
Ausbildungsdauer (sofern bekannt):
Pflegeschule:
Einsatzzeiten bei o.g. Praxisstelle: von            bis
<u>Praxiseinsatz gem. PfIBG:</u> 1. Stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/> 2. Ambulante Kurz- und Langzeitpflege <input type="checkbox"/> 3. Stationäre Akutpflege <input type="checkbox"/> 4. Pädiatrische Versorgung <input type="checkbox"/> 5. Psychiatrische Versorgung <input type="checkbox"/> 6. Weitere Einsätze (Wahlbereiche) <input type="checkbox"/> 7. Sonstiges:
Geleistete Stunden im Praktikumszeitraum:

<b>Angaben zur Rechnungsstellung/Abrechnung (Bitte überweisen Sie an):</b>
Name/Bezeichnung der Einrichtung:
Auszahlungsbetrag/Rechnungsbetrag gem. Kooperationsvertrag: Stundenanzahl            x Verrechnungssatz            € =            €
IBAN:
BIC:
Überweisungstext/Verwendungszweck/Buchungszeichen: (z.B. Ausgleichszuweisung_Name_Vorname_Einsatzzeitraum)
Die Abrechnung unterliegt der Umsatzsteuerbefreiung. Die Bestätigung über die Umsatzsteuerbefreiung vom TPA - liegt vor <input type="checkbox"/> - muss nachgereicht werden. Bitte zwingend nachreichen <input type="checkbox"/>

Hiermit wird bescheinigt, dass die Praxisanleitung (PAL) im Praxiseinsatz nach den gesetzlichen Vorgaben gem. PflIBG und PflAPrV erfolgte.

Qualifikation der PAL bei Einsätzen im Krankenhaus, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (=Pflichtbereiche der Generalistik):

- gelernte Pflegefachkraft
- mind. 1 Jahr Berufserfahrung im entsprechenden Einsatzbereich

Qualifikation der PAL in sonstigen Einrichtungen (z.B. Wahlbereich, Pädiatrie usw.):  
entsprechend qualifizierte Fachkräfte

- mind. 1 Jahr Berufserfahrung im Einsatzbereich
- keine berufspädagogische Fortbildung erforderlich

Ort, Datum:

Vor- und Nachname, Stempel der Einrichtung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlage:

Hinweise zur Verwendung des Mustervordrucks

## Anlage:

Hinweise zur Verwendung des Mustervordrucks „Abrechnung externe Praxisstelle“

### Wie berechne ich den Auszahlungsbetrag?

Stunden werden grundsätzlich für den **Pflichteinsatz** bezahlt.

Anlage 7 PflAPrV



<b>1./2. Ausbildungsjahr</b>	<b>Pflichtstunden</b>
Orientierungseinsatz beim TPA	400 h
Pflichteinsatz Krankenhaus	400h
Pflichteinsatz Pflegeheim/teilstat. Pflege	400h
Pflichteinsatz ambulante Pflege	400h
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	60-120h
<b>3. Ausbildungsjahr</b>	
Pflichteinsatz - Psychiatrie	120h
Vertiefungseinsatz	500h
Weitere Einsätze (z.B. Beratung, Reha, etc.)	80h
Freie Verfügung	80h
<b>Summe Pflichtstunden</b>	<b>2500 h</b>

Werden in einem Pflichteinsatz mit bspw. 400 Stunden mehr Stunden erbracht, als in der PflAPrV vorgeschrieben (z.B. 410 Std.), können lediglich 400 Stunden (Pflichtstunden) abgerechnet werden.

Diese Regelung ergibt sich u.a. aus dem Empfehlungsschreiben der Leistungserbringerverbände vom 23.10.2019.

## Weitere Infos aus dem Empfehlungen:

Die Empfehlungen sehen Stundenvergütungen je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Stundenvergütungen werden dabei ausschließlich für die **Pflichtstunden eines Einsatzes** nach Anlage 7 zur PflAPrV gezahlt. Wird bei einem externen Einsatz die Pflichtstundenzahl überschritten (z.B. 410 Stunden im Krankenseinsatz), berechnet sich die Vergütung also dennoch anhand der vorgeschriebenen Stundenzahl (400 Stunden).

Folgende **Verrechnungssätze** werden von den Leistungserbringerverbänden in Baden-Württemberg für die Pflichteinsätze in Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen empfohlen:

Satz für Verrechnung vom TdpA an Praxiseinsatzstelle	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege
Verrechnung je Einsatzstunde 2020	7,88 €	8,60 €	9,33 €
Verrechnung je Einsatzstunde 2021	8,10 €	8,84 €	9,59 €

D.h.: Stellt ein Krankenhaus 2020 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält es vom Träger der praktischen Ausbildung 7,88 Euro je Stunde Praxiseinsatz. Stellt ein ambulanter Pflegedienst 2020 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom Träger der praktischen Ausbildung 9,33 Euro je Stunde Praxiseinsatz.

**Voraussetzung** für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die **Praxiseinsatzstelle die Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet** (bzw. ihr die Kosten hierfür entstehen). Sollte im Einzelfall die Praxisanleitung vom TdpA erbracht werden, so wären die Beträge entsprechend zu reduzieren.

Unterstellt wird ferner, dass insbesondere die Fahrtkosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze vom TdpA getragen werden.

Für den Einsatz in Praxiseinsatzstellen *außerhalb* eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes (z.B. Pädiatrie oder Wahleinsatz), in denen *keine* echte Praxisanleitung mit Weiterbildung vorhanden ist, empfehlen die Leistungserbringerverbände 6,60 €/Std. (ab 2021). Bitte beachten Sie, dass die Beträge ständigen Anpassungen unterliegen und informieren Sie sich ggf. über Änderungen.

Ellwanger